



II-3818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7126/1-Pr 1/91

1563 IAB

1991 -11- 14

ZU 1591 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1591/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Dr. Heide Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Notariatsgebühren nach dem GKTG, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wird die Berechnung des Wertes einer Liegenschaft zur Bemessung der Notariatsgebühren nach Gerichtskommissionstarifgesetz österreichweit einheitlich vorgenommen?
2. Welche Berechnungsmethode ist demnach der Gebührenbemessung zugrunde zu legen?
3. Halten Sie im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung eine Novellierung des GKTG für wünschenswert, damit jeder Betroffene die etwa in einem Verlassenschaftsverfahren anfallenden Notariatskosten abschätzen kann? Wenn ja, wann werden Sie einen entsprechenden Entwurf vorlegen? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 und 2:

Wie bereits in der Begründung der Anfrage erwähnt wird, ist die Gerichtskommissionsgebühr nach § 3 Abs 1 erster Satz GKTG nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstandes zu bemessen. Nach den vom Bundesministerium für Justiz zu der vorliegenden Anfrage eingeholten Stellungnahmen der Österreichischen Notariatskammer und der Präsidenten der Oberlandesgerichte stellt sich die Praxis auf diesem Gebiet derzeit im wesentlichen wie folgt dar:

Kommt es nach den Vorschriften des Verlassenschaftsverfahrens zu einer Inventarisierung und Schätzung des Nachlasses, so bildet der Schätzwert die Bemessungsgrundlage für die Gerichtskommissionsgebühr. Mangels einer Schätzung ist nach § 102 Abs 2 AußStrG der Wert der Liegenschaft im Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung, nach dem Vertragswert bei der letzten Besitzveränderung oder schließlich nach dem Einheitswert festzusetzen. Auch in diesen Fällen wird der in das Inventar aufgenommene Wert als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gerichtskommissionsgebühr herangezogen.

Wird im Fall der unbedingten Erbserklärung kein Inventar errichtet, so hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen mit allen seinen Bestandteilen, einschließlich der Liegenschaften, zu beschreiben und die Richtigkeit der Angaben an Eidesstatt zu bekräftigen. Dieses Vermögensbekenntnis ist mit den vom Erben einbekannten Werten anstatt des Inventars der Abhandlungspflege zugrunde zu legen (§ 114 AußStrG) und dient dann auch als Grundlage für die Bemessung der Gerichtskommissionsgebühren. Im Regelfall werden dem eidesstättigen Vermögensbekenntnis Liegenschaften mit dem steuerlichen Einheitswert zugrundegelegt,

- 3 -

obwohl die Einheitswerte zunehmend hinter dem tatsächlichen Wert der Liegenschaft zurückbleiben. Nur in eher seltenen Fällen wird eine von den Einheitswerten abweichende Bewertung vorgenommen. Eine derartige Differenzierung ist insbesondere bei Erbteilung, zur Ermittlung von Pflichtteilen sowie zur Vermächtnisberechnung erforderlich; manchmal ergibt sie sich auch auf Grund besonderer regionaler Gegebenheiten, etwa bei extrem niederen Einheitswerten oder wenn überhaupt kein Einheitswert festgestellt ist. Die von den Parteien im Vermögensbekenntnis einbekannten, vom Einheitswert abweichenden Bewertungen werden dabei fallweise in der Form einer Vervielfachung des Einheitswertes vorgenommen, sicher jedoch nicht generell in der in der Anfrage erwähnten Weise, daß bei Häusern der doppelte Einheitswert, bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der dreifache Einheitswert herangezogen wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gerichtskommissionsgebühren richtet sich also nach den Schätzwerten oder nach den sonstigen im Verlassenschaftsverfahren erhobenen oder von den Parteien einvernehmlich einbekannten Werten und mangels einer anderen Bewertung nach dem steuerlichen Einheitswert. Ihre Höhe wird somit nach dem bisher Gesagten österreichweit im wesentlichen nach einheitlichen Kriterien ermittelt.

Zu 3:

Mit dem geplanten neuen Liegenschaftsbewertungsgesetz, an dem derzeit im Bundesministerium für Justiz gearbeitet wird, sollen einheitliche und zeitgemäße Regelungen über die Bewertung (Schätzung) von Liegenschaften geschaffen werden. Gleichzeitig soll auch die oben erwähnte Regelung des § 102 AuBStrG über die Bewertung von Nachlaßliegen-

- 4 -

schaften im Inventar vereinfacht werden, was sich auch auf die Bemessung der Gerichtsgebühren auswirken wird.

Darüber hinaus halte ich im vorliegenden Fall keine Änderung des Gerichtskommissionstarifgesetzes für notwendig. Einerseits können die Parteien die in einem Verlassenschaftsverfahren anfallenden Gerichtskommissionsgebühren sehr wohl abschätzen, da ihnen ja die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Gerichtskommissionsgebühren aus Anlaß der Inventarerrichtung bzw der Erstellung des Eidesstätigen Vermögensbekenntnisses bekannt wird und es ihnen auch freisteht, sich beim Gerichtskommissär über die voraussichtlich entstehenden, ungefähren Kosten zu erkundigen. Andererseits wäre eine vom Verlassenschaftsverfahren abweichende Regelung der Bemessungsgrundlage im Gerichtskommissionstarifgesetz auch nicht zweckmäßig. Würde man den einfachen Einheitswert generell als Bemessungsgrundlage festlegen, so würde dies in vielen Fällen eklatant mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen. Ebensowenig sachgerecht wäre wegen der bestehenden regionalen Unterschiede eine generelle Festlegung eines bestimmten Vielfachen des Einheitswertes. Würde man aber generell auf den tatsächlichen Wert der Liegenschaft (zB den Verkehrswert) abstellen, so hätte dies nicht nur in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Erhöhung der Gerichtskommissionsgebühren gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Folge, sondern würde auch dann immer ein Wertermittlungsverfahren erfordern, wenn für die Zwecke des Verlassenschaftsverfahrens selbst eine Ermittlung des tatsächlichen Werts entbehrlich ist, was das Verlassenschaftsverfahren ebenfalls verteuern würde.

14. November 1991

